



NGO-Koordination post Beijing Schweiz • Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere • Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern
abas@seco.admin.ch

Kriens/Ecublens, 7. Januar 2013

Anhörung Revision Art. 60 Abs. 2 ArGV1: Entlöhnung Stillpausen

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zur obengenannten Revision zu äussern.

Einleitung

Erfreulicherweise hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 14.12.2013 die Parlamentarische Initiative 07.455 von Ständerätin Maury Pasquier angenommen und den Bundesrat beauftragt, das **IAO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz zu ratifizieren**.

Der Bundesrat kann das Übereinkommen Nr.183 nach völkerrechtlicher Usanz erst ratifizieren, wenn das Schweizer Recht vorgängig in Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens gebracht worden ist, wozu die Bundesversammlung den Bundesrat ermächtigt hat.

Mit der vorliegenden Anpassung der ArGV 1 wird diese Anpassung des positiven Schweizer Rechts gemäss dem Willen des Parlamentes vollzogen.

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz begrüsst die vorliegende, sozialpartnerschaftlich in der Eidg. Arbeitskommission vorbereitete und vom SECO in einem fachlich breit abgestützten

NGO-Koordination post Beijing Schweiz

www.postbeijing.ch

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Die feministische Friedensorganisation cfd, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, HEKS Gender und Entwicklung, IAMANEH Schweiz, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, Solidar Suisse, SP Frauen Schweiz, SWONET, TERRE DES FEMMES, UN Women Schweiz, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, Zentrum für Geschlechterforschung Uni Bern IZFG

Verfahren erarbeitete Revision, welche die Anforderungen des Übereinkommens ins Schweizer Recht übersetzt.

Die gesundheitlichen Aspekte des Stillens sind für Mutter und Kind enorm wichtig. Stillende Mütter sind weniger gestresst, gestillte Babys weniger krankheitsanfällig. Mit den bezahlten Stillpausen wird ein wichtiger Schritt in Richtung bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan, was sowohl der Qualität des Familienlebens wie auch der Wirtschaft in Form einer gesteigerten Erwerbsquote zu Gute kommt.

Einzelne Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 2 ArGV 1

Satz 1

Wichtig ist daran zu erinnern, dass bereits **heute Stillpausen obligatorisch** vom Arbeitgeber zu **gewähren** sind. Auf diesen Umstand wird in der SECO-Wegleitung zur ArGV 1 weiterhin hinzuweisen sein, welche für die Praxis (Arbeitnehmende wie auch Arbeitgebende) eine wertvolle Erläuterung und Darstellung der Rechtsgrundlagen präsentiert. So wird durch Art. 60 Abs. 2 Satz 1 ArGV 1 festgehalten: **Stillenden Müttern** sind für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch in **jedem Fall die erforderlichen Zeiten** freizugeben.

Anders als bisher wird die Unterscheidung zwischen Stillen am Arbeitsplatz und Stillen ausserhalb des Betriebes aufgehoben. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerin für ihre bezahlte Stillpause auch nach Hause oder z.B. in die Kindertagesstätte gehen kann.

Satz 2

Der zweite Satz legt fest, dass die Stillpausen im **ersten Lebensjahr** des Kindes als **bezahlte Arbeitszeit** angerechnet werden müssen und sich **der Anspruch auf das erste Lebensjahr des Kindes beschränkt**.

Dies ist eine sehr moderate Reform, stellt aber eine wichtige Verbesserung dar, besonders auch, weil die Unterscheidung zwischen **Stillzeit am Arbeitsplatz und ausserhalb des Betriebes aufgehoben wird**. Die Lösung orientiert sich an Regelungen vergleichbarer Nachbarstaaten, welche teilweise über die vorgeschlagene Reform hinausgehen.

Bst. a - c

Die NGO-Koordination begrüsst ausdrücklich, dass auch Frauen im Teilzeitarbeitsverhältnis bzw. deren Säuglinge von **bezahlten Stillpausen** profitieren können. Dies entspricht einerseits den minimalen Anforderungen des IAO-Übereinkommens, die für alle (Teilzeit-) Kategorien von berufstätigen Frauen bezahlte Stillpausen verlangen. Insbesondere **Bst. a** entspricht auch den physiologischen Bedürfnissen von Säuglingen im ersten Lebensjahr, welche in der Regel auch innerhalb einer Periode von bis zu vier Stunden regelmässig des Stillens bedürfen. Dabei entspricht die Dauer von mindestens **30 Minuten für Frauen, die bis zu vier Stunden arbeiten**, den Erfahrungswerten, was für eine zweckmässige und würdige Stillung von Babys notwendig ist.

Den Bedürfnissen von Mutter und Kind sind auch die Zeitangaben für die Bezahlung gemäss **Bst. b - c** angepasst:

mindestens **60 Minuten** bei einer täglichen Arbeitszeit von **über vier Stunden** und mindestens **90 Minuten** bei einer täglichen Arbeitszeit von **über sieben Stunden**.

Sie definieren die **obligatorisch zu bezahlende Minimaldauer** und werden wohl in der Regel als **mehrere** Stillpausen oder Pausen zum Milch abpumpen **von je 30 Minuten** etwa alle drei bis vier Stunden bezogen werden.

Grundsätzlich und insbesondere wenn es die physiologischen Bedürfnisse des Kindes erfordern (untergewichtige Kinder brauchen häufigere Stillpausen), können die Arbeitgebenden mit den direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen natürlich nach wie vor andere, über das Minimum von Bst. a, b und c hinausgehende Abmachungen zur Bezahlung von Stillzeiten treffen oder eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit fürs Stillen in Randzeiten vereinbaren.

Die NGO-Koordination ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Verordnung eine pragmatische Lösung mit vertretbaren Kosten für die Arbeitgebenden gefunden worden ist.

Laut Seco ernähren nach dem 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub noch 25'000 berufstätige Mütter ihre Kinder ausschliesslich mit Muttermilch. Nach neun Monaten stillen noch etwa 14'000 Mütter teilweise, meist am Morgen und am Abend. Diese Frauen werden die bezahlten Stillpausen also nur noch teilweise oder gar nicht beziehen.

Die NGO-Koordination ist sehr erstaunt über die Forderungen des Arbeitgeberverbandes nach nur 60 Minuten Stillpausen (was bei vollem Stillen eindeutig zu wenig ist) und zwingendem Stillen am Arbeitsplatz. Begründet wird dies nicht etwa mit vorhandener Kinderbetreuung, sondern mit dem Argument, Mütter würden mit der neuen Regelung sonst ihren Arbeitsplatz täglich 90 Minuten früher verlassen – auch ohne überhaupt noch zu stillen. Und Frauen würden deshalb «im schlimmsten Fall» für den Arbeitsmarkt weniger attraktiv.

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz wehrt sich gegen solche Scheinargumente und Unterstellungen und ist überzeugt, dass die geplante Revision eine sehr praktikable und für alle Seiten gute Lösung bringen wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben,
mit freundlichen Grüssen



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Vorstand NGO-Koordination



Anne Guyaz
Kordinatorin